

Wegleitung 2019

über die Quellenbesteuerung von

- **Hypothekarzinsen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**

1. Allgemeines

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG, RB 3.2211) vom 26. September 2010
- Gesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) vom 14. Dezember 1990
- Reglement über die Quellensteuer (RB 3.2214)

Ziel und Zweck

Diese Wegleitung ergänzt die oben aufgeführten Rechtsgrundlagen über die Quellensteuer.

2. Quellensteuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die als Gläubiger/innen oder Nutzniesser/innen Zinsen erhalten, die durch ein Grundstück im Kanton Uri gesichert sind. Quellensteuerpflichtig sind sowohl natürliche als auch juristische Personen (z.B. Banken).

3. Steuerbare Leistung

Steuerbar sind alle Leistungen, die durch ein Grundstück im Kanton Uri grundpfandrechtlich oder die durch die Verpfändung entsprechender Grundpfandtitel faustpfandrechtlich gesichert sind und die nicht Kapitalrückzahlungen darstellen (vor allem Hypothekarzinsen). Steuerbar sind auch Leistungen, die nicht den Steuerpflichtigen selber, sondern Dritten zufließen.

4. Steuerberechnung (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuer)

Die Quellensteuer beträgt 18% der Bruttoleistungen (15% Kantons- und Gemeindesteuern; 3% direkte Bundessteuern). Sie wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Leistungen weniger als Fr. 300.-- im Kalenderjahr betragen.

5. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Aus zahlreichen Doppelbesteuerungsabkommen ergeben sich Einschränkungen der Quellensteuer auf an Gläubiger im Ausland bezahlte Hypothekarzinszahlungen. Verschiedene Doppelbesteuerungsabkommen enthalten zudem Sonderregelungen (unter anderem für Zinszahlungen an Banken, Finanzinstitute, Vorsorgeeinrichtungen, Einrichtungen der Exportförderung oder von verbundenen Gesellschaften).

6. Vorbehalt des AIA-Abkommens mit der EU (SR 0.641.926.81)

Sind die Bedingungen gemäss Art. 9 Abs. 2 des AIA-Abkommens mit der EU erfüllt, entfällt die Quellenbesteuerung.

7. Verfahren

Pflichten Zinsschuldner/in

Meldungen an das zuständige Gemeindesteueramt:	Der/Die Zinsschuldner/in hat dem Gemeindesteueramt, in welcher das Grundstück liegt, das vollständig ausgefüllte Abrechnungsformular mit folgenden Angaben einzureichen: <ul style="list-style-type: none">- Name, Vorname und (ausländische) Adresse des/der Hypothekargläubigers/Hypothekargläubigerin- ausbezahlter Hypothekarzins- Quellensteuersatz- Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern
Steuerabzug	Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Zinsen fällig. Der/Die Zinsschuldner/in hat den Steuerabzug bei jeder Vergütung vorzunehmen.
Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuern	Der/Die Zinsschuldner/in ist verpflichtet, die eingeforderten Quellensteuern mit dem zuständigen Gemeindesteueramt quartalsweise abzurechnen. Die Abrechnung hat innert 30 Tagen nach Quartalsende zu erfolgen. Das zuständige Gemeindesteueramt erstellt eine Rechnung aufgrund der eingereichten Abrechnungen. Der Betrag ist innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen. Bei verspäteter Ablieferung der Quellensteuer ist ein Verzugszins nach Artikel 229 StG zu entrichten.
Inkassoprovision	Für die Mitwirkung bei der Steuererhebung erhält die Hypothekargläubigerin oder der Hypothekargläubiger eine Inkassoprovision von 3% des abgezogenen Quellensteuerbetrags.
Haftung	Der/Die Zinsschuldner/in haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.
Rechtsmittel	Ist der/die Steuerpflichtige oder der/die Zinsschuldner/in mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid der Veranlagungsbehörde verlangen.

Auskunft

Weitere Unterlagen und Formulare finden Sie unter

www.ur.ch/steuern > Themen > Quellensteuern > 01 Quellensteuer – Wegleitungen, Tarife und Formulare 2019

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Gemeindesteueramt oder an das Amt für Steuern Uri, Tellsgasse 1, 6460 Altdorf - Telefon 041 875 21 17.

Gemeindesteueramt	Tel.-Nr.	Fax.-Nr.	e Mail
6460 Altdorf	041 874 12 12	041 874 12 16	quellensteuern@altdorf.ch
6490 Andermatt	041 888 71 41	041 888 71 40	gemeinde@andermatt.ch
6468 Attinghausen	041 874 14 50	041 874 14 51	info@attinghausen.ch
6466 Bauen	siehe Seedorf		
6463 Bürglen	041 874 10 40	041 874 10 43	gemeindeganzlei@buerglen.ch
6472 Erstfeld	041 882 01 30	041 882 01 31	gemeindeganzlei@erstfeld.ch
6454 Flüelen	041 874 10 00	041 874 10 01	gemeindeganzlei@flueelen.ch
6487 Göschenen	041 885 13 89	041 885 01 89	gemeinde@goeschenen.ch
6482 Gurtellen	041 885 11 07	041 885 11 18	gemeinde@gurtellen.ch
6493 Hospental	siehe Andermatt		
6461 Isenthal	041 878 11 31	041 878 10 71	gemeinde@isenthal.ch
6491 Realp	041 887 18 68	041 887 05 35	gemeinde@realp.ch
6467 Schattdorf	041 874 04 74	041 874 04 75	info@schattdorf.ch
6462 Seedorf	041 874 10 10	041 874 10 11	info@seedorf-uri.ch
6377 Seelisberg	041 820 12 66	041 820 52 67	info@seelisberg.ch
6473 Silenen	041 884 81 10	041 884 81 11	gemeindeganzlei@silenen.ch
6452 Sisikon	siehe Flüelen		
6464 Spiringen	041 879 11 34	041 879 17 34	verwaltung@spiringen.ch
6465 Unterschächen	041 879 11 66	041 879 18 47	info@unterschaechen.ch
6484 Wassen	041 885 11 35	041 885 10 78	info@wassen.ch